

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Feldatal vom 14. Dezember 2006 über die Benutzung des Kindergartens „Kinderplanet“ der Gemeinde Feldatal

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal in ihrer Sitzung am 29.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Feldatal).
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

§2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die halbtägige Betreuung gem. § 4 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Feldatal für das Einzelkind einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden 132,00 € pro Monat.
Die Benutzungsgebühr für die halbtägige Betreuung von U3 Kindern in der Regelgruppe gem. § 4 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Feldatal beträgt pro Kind 138,00 € pro Monat.
- (2) Für das 2. Kind einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden, das gleichzeitig den Kindergarten der Gemeinde Feldatal besucht, beträgt die Benutzungsgebühr 66,00 € pro Monat. Dies gilt ausdrücklich nicht für ein 2. Kind, welches unter die halbtägige Betreuung von U3 Kindern in der Regelgruppe fällt. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1, Satz 2 erhoben.
- (3) Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem 1. und 2. Kind den Kindergarten der Gemeinde Feldatal besucht, wird eine Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird monatlich vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei An- bzw. Abmeldung innerhalb eines Monats ist die Gebühr gemäß § 2 für den vollen Monat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange der Kindergarten von der Gemeinde Feldatal subventioniert wird.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4

Gebührenübernahme

Sofern die Benutzungsgebühren aufgrund finanziellen Engpässen oder erzieherischen Notfällen nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VII beim zuständigen Kreisjugendamt ein Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme der Benutzungsgebühren gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5

Befreiung von den Benutzungsgebühren

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Kindergartens gewährt, erhebt die Gemeinde Feldatal keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden.
- (2) Für die Betreuungszeit über die 5 Stunden hinaus, erhebt die Gemeinde Feldatal einen anteiligen Betrag der Benutzungsgebühr der aktuell gültigen Gebührensatzung.
- (3) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (4) Betreuung unter Dreijähriger: Die Zuweisung beträgt für jedes Kind unter drei Jahren, das in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege im Gemeindegebiet betreut wird, monatlich 200 Euro, wenn die vertragliche Betreuungszeit an mindestens drei Tagen in der Woche mehr als fünf Stunden täglich umfasst. Im Übrigen beträgt sie monatlich 100 Euro, sofern eine vertragliche Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden in der Woche überschritten wird.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Feldatal, den 26. April 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.
Leopold Bach
Bürgermeister